

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Wahlstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 07.11.2022 folgende Satzung für die Stadtbücherei der Stadt Wahlstedt erlassen:

§ 1 Träger und Aufgaben

- (1) Die Stadtbücherei Wahlstedt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wahlstedt und dient gemeinnützigen Zwecken. Aufgaben der Stadtbücherei sind Bildung, Information und Unterhaltung durch die Bereitstellung, Vorhaltung und Ausleihe von Medien (Printmedien, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, Spiele).

§ 2 Umfang der Benutzung

- (1) Jede/Jeder ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung berechtigt die Stadtbücherei zu nutzen.
- (2) Die Leitung der Stadtbücherei kann im Rahmen dieser Satzung besondere Bestimmungen für die Benutzung einzelner Einrichtungen und für besondere Dienstleistungen treffen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin / Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit Meldeschein in der Stadtbücherei an.
- (2) Benutzerinnen / Benutzern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird nur dann ein Benutzerausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z.B. Schadensersatz) eintreten. Eltern und Erziehungsberechtigte/r übernehmen gesamtschuldnerisch die Haftung für die von ihrem Kind entliehenen Medien und alle aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Forderungen. Reisepass mit Meldeschein oder Personalausweis des gesetzlichen Vertreters sind vorzulegen.
- (3) Die Benutzerin / Der Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, erkennt die Satzung der Stadtbücherei mit der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Die Satzung liegt in der Stadtbücherei aus und kann auf Verlangen eingesehen werden. Die Satzung ist auch auf der Homepage der Stadtbücherei und der Stadt Wahlstedt einzusehen.
- (4) Nach der Anmeldung erhält die Benutzerin / der Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein

Verlust, Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust des Ausweises wird kostenpflichtig ein Ersatzausweis ausgestellt. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn es die Stadtbücherei verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Wird der Benutzerausweis drei Jahre nicht genutzt, verliert er seine Gültigkeit.

- (5) Bei der Anmeldung wird für das Leserkonto ein passwortgeschützter Online-Zugang eingerichtet.
- (6) Nach der Anmeldung steht jeder Benutzerin / jedem Benutzer der gesamte Bestand zur Verfügung. Eine Kontrolle der an Minderjährige ausgegebenen Medien findet mit Ausnahme der FSK-Kontrolle bei Filmen und der USK-Kontrolle bei Spielen nicht statt.
- (7) Für die Nutzung der öffentlichen Internetzugänge in der Stadtbücherei gelten die dort ausliegenden Benutzungshinweise, die durch Unterzeichnung der „Einverständniserklärung für die Internet-Nutzung“ anerkannt werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen eine schriftliche Erlaubniserklärung der/des Erziehungsberechtigten. Die Stadtbücherei haftet nicht für Inhalte, die über Internet zugänglich sind.

§ 4

Entleihung, Leihfrist, Vormerkung

- (1) Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises. Die unterschiedlichen Ausleihfristen für die verschiedenen Medienarten gehen aus dem jeweils aktuellen Aushang in der Stadtbücherei hervor. Das Ende der Ausleihfrist ist der Ausleihquittung zu entnehmen, wobei die Benutzerin / der Benutzer in Zweifelsfällen bei der Rückgabe beweispflichtig ist.
- (2) Die ausgeliehenen Medien können vor Ort, telefonisch, per Email oder über den Online-Katalog verlängert werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Wenn wegen einer technischen Störung eine Online-Verlängerung nicht möglich ist, muss eine der anderen Verlängerungsmöglichkeiten genutzt werden. Andernfalls werden nach Überschreitung der Ausleihfrist Versäumnisgebühren fällig.
- (3) Der Abgabetermin kann in der Bibliothek erfragt und im Onlinekatalog eingesehen werden.
- (4) Erfolgt die Verlängerung durch die Benutzerin / den Benutzer selbstständig, z. B. über das Internetangebot der Stadtbücherei oder telefonisch, so ist für die richtige Auswahl der zu verlängernden Medien die Benutzerin / den Benutzer selbst verantwortlich.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Vorbestellte Medien werden maximal 7 Tage nach Bereitstellung durch die Stadtbücherei reserviert.
- (6) Auf den mit eingeschränkten Ausleihrechten versehenen Ausweisen für Kinder unter 14 Jahren können nur die für diese Altersgruppe vorgesehenen Mediengruppen ausgeliehen werden.

- (7) Für die Nutzung der durch die Stadtbücherei angebotenen digitalen Dienstleistungen gelten die dort aufgeführten Benutzungsbedingungen und Datenschutzerklärungen.
- (8) Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die Bestellung sowie die Verlängerung von Medien aus dem Leihverkehr sind gebührenpflichtig.
- (9) Medien aus dem Präsenzbestand werden nicht verliehen.
- (10) Beträgt die offene Gebührenforderung gegen eine Kundin / einen Kunden mehr als 20,00 € wird diese/r automatisch von weiteren Ausleihvorgängen ausgeschlossen.

§ 5

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung, Benutzung der Bücherei

- (1) Die Benutzerin / Der Benutzer ist verpflichtet die Einrichtung der Stadtbücherei und entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt die Medien Dritten zu überlassen.
- (3) Die Benutzerin / Der Benutzer hat sich vor der Entleiherung vom einwandfreien Zustand der Medien durch Augenschein zu überzeugen. Für jede ab dem Zeitpunkt der Ausleiher bekanntwerdende Beschädigung oder den Verlust ist die Benutzerin / der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch oder Verlust des Benutzerausweises sowie des Passwortes für das Leserkonto entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin / der eingetragene Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen deren gesetzliche Vertreter.
- (5) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Benutzerin / Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (§ 85 UrhRG).
- (6) Bei der Nutzung des Internet ist der Aufruf von indizierten, extremistischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen und jugendgefährdenden Inhalten untersagt. Die Benutzerin / Der Benutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den IT-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Bei Zuwiderhandlungen ist die Leitung der Stadtbücherei berechtigt, Hausverbot zu erteilen und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten.
- (7) Benutzerinnen oder Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die die Benutzerin oder der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 6 Internetplätze

- (1) Die Stadtbücherei bietet den Zugang zum Internet in Einzelplatznutzung an. Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit, Qualität oder Virenfreiheit von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können.
- (2) Ein selbstständiges Arbeiten im Internet wird vorausgesetzt. Eine ständige Betreuung durch die Mitarbeiter / die Mitarbeiterinnen der Stadtbücherei kann nicht gewährleistet werden.
- (3) Manipulationen an den Einstellungen von Software und der Rechner sind nicht gestattet.
- (4) Das Ausdrucken und Abspeichern von Daten auf USB-Stick ist möglich. Diese müssen von der Benutzerin / dem Benutzer mitgebracht werden.
- (5) Jugendliche unter 16 Jahren benötigen vor der ersten Nutzung des Internets die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Die Stadtbücherei übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte, die Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Internetleitung abgerufen werden. Die Haftung bei der Internetnutzung liegt bei den jeweiligen Benutzerinnen und Benutzern. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die einer Benutzerin oder einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten, technischen Gegebenheiten oder Irrtum der von ihr oder ihm benutzten Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden an Geräten, Dateien und Datenträgern. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts, auch bei der Benutzung des Fotokopiergerätes, haftet die Benutzerin oder der Benutzer.

§ 8 Gebühren

- (1) Die Nutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) In der Stadtbücherei werden für folgende Leistungen Gebühren erhoben:

1. Ausweis zur Nutzung der Stadtbücherei

- | | |
|--|---------|
| • Jahresgebühr | 16,00 € |
| • Partnerjahresgebühr (zwei Personen, die in einem Haushalt leben) | 26,00 € |
| • Dreimonatsgebühr | 5,00 € |
| • Jahresgebühr für Schüler und Azubis ab 18 Jahre, | 8,00 € |
| • Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 0,00 € |

Für Schulen, das städtische Jugendzentrum und Kindertagesstätten ist die Benutzung gebührenfrei.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Ermäßigungen ist nachzuweisen.

2. Servicegebühren

| | |
|--|--------|
| • Bearbeitungsgebühr Leihverkehr | 2,00 € |
| • Verlängerung Leihverkehr | 1,00 € |
| • Ausdrücke / Kopien DIN A 4 je Seite | 0,20 € |
| • Ausdrücke / Kopien DIN A 3 je Seite | 0,40 € |
| • Ausdrücke / Kopien farbig DIN A 4 je Seite | 0,40 € |
| • Ausdrücke / Kopien farbig DIN A 3 je Seite | 0,80 € |

3. Internet / Nutzung PC-Arbeitsplatz

| | |
|---|--------|
| • Internetnutzung je angefangene 30 Minuten | 1,00 € |
|---|--------|

4. Säumnis-, Mahn- und Sondergebühren

| | |
|---|---------|
| • Versäumnisgebühren pro Medieneinheit je Tag | 0,30 € |
| • Erinnerung | 3,00 € |
| • Gebührenbescheid mit Medienersatzkosten | 5,00 € |
| • Ersatzausweis | 2,50 € |
| • Bearbeitungsgebühr bei Verlust von Medien zuzüglich Wiederbeschaffungswert je Medium | 5,00 € |
| • Beschädigung Barcode | 1,00 € |
| • Adressermittlung | 15,00 € |

- (3) Schuldner/in ist die Benutzerin / der Benutzer. Die Gebühren entstehen mit der Verwirklichung der Gebührentatbestände. Sie werden mit ihrer Entstehung sofort fällig und sind an die Stadtbücherei zu zahlen. Versäumnisgebühren müssen demnach auch dann entrichtet werden, wenn die Benutzerin / der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden, wenn nötig, auf dem Rechtsweg eingezogen. Zusätzliche Kosten trägt die Benutzerin / der Benutzer.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung, Hausrecht

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Leitung der Stadtbücherei oder deren Vertretung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen nicht entrichtet oder überfällige Medien nicht zurückgegeben werden.
- (2) Während der Öffnungszeiten steht der Leitung der Stadtbücherei das Hausrecht in den Büchereiräumen zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich in den Räumen der Stadtbücherei so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb sowie andere Benutzerinnen und Benutzer nicht gestört werden. Das Rauchen, Essen und Trinken ist in den Räumen der Stadt-

bücherei untersagt. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für verlorengegangene, gestohlene oder beschädigte Gegenstände.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Wahlstedt ist berechtigt, die von den Benutzerinnen / den Benutzern erhobenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer) in einem automatisierten Ausleihverfahren entsprechend den Vorschriften des LDSG (Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen – Landesdatenschutzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten und zu speichern. Auswertungen dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Dies wird mit der Unterschrift bei der Anmeldung gestattet.
- (2) Die Daten sind frühestens zwei, jedoch spätestens drei Jahre nach der zuletzt getätigten Entleiherung zu löschen.
- (3) Für die Nutzung des Online-Zugangs im Online-Katalog sind die persönlichen Daten erforderlich.
- (4) Daten, die nicht für die unmittelbare Abwicklung der Medienverbuchung notwendig sind (z.B. E-Mail-Adresse), werden nur auf ausdrücklichen Wunsch der Benutzerin / des Benutzers gespeichert. Mit diesen Daten sind ggf. besondere Serviceleistungen verbunden,
- (5) Für Vollstreckungsverfahren dürfen die Daten an die jeweils zuständige Vollstreckungsbehörde weitervermittelt werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Wahlstedt vom 24.11.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wahlstedt, den 23.11.2022

STADT WAHLSTEDT

gez. Matthias-Ch. Bonse
Bürgermeister

L.S.